

44. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

11. Juni 1958

66/A

A n t r a g

Rupert

der Abgeordneten Dr. Hoffeneder, Prinke, Dr. Roth und Genossen,

betreffend die Schaffung eines Sozialversicherungsgesetzes für die bildenden Künstler.

- - - - -

Schon anlässlich der Beratungen über das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz haben Abgeordnete der Österreichischen Volkspartei zum Ausdruck gebracht, dass es wünschenswert wäre, auch für die bildenden Künstler ein ähnliches Sozialgesetz zu schaffen wie für die unselbstständig Tätigen durch das ASVG. Nachdem die hiezu notwendigen Vorarbeiten im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien nunmehr abgeschlossen sind und eine den Gegebenheiten Rechnung tragende Diskussionsgrundlage erarbeitet werden konnte, stellen die gefertigten Abgeordneten den

A n t r a g :

Der Nationalrat wolle beschliessen:

Bundesgesetz vom über die Sozialversicherung der bildenden Künstler (Künstlersozialversicherungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957 und BGBl. Nr. 294/1957, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

- 1) Im § 4 Abs. 3 Z. 3 sind die Worte "bildende Künstler" sowie der nachfolgende Beistrich zu streichen.
- 2) Im § 8 Abs. 1 ist der Punkt am Schluss der Z. 3 durch einen Strichpunkt zu ersetzen und eine Z. 4 mit folgendem Wortlaut anzufügen:
"4. in der Kranken- und Unfallversicherung freiberufl. tätige bildende Künstler im Sinne des § 2 Abs. 2 Z. 4 Gewerbliches Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz".
- 3) Im § 10 Abs. 5 ist die Zitierung "§ 4 Abs. 3 Z. 3 und 6" durch die Zitierung "§ 4 Abs. 3 Z. 3 und 6 und § 8 Abs. 1 Z. 4" zu ersetzen.
- 4) Im § 12 Abs. 4 ist die Zitierung "§ 4 Abs. 3 Z. 3 und 6" durch die Zitierung "§ 4 Abs. 3 Z. 3 und 6 und § 8 Abs. 1 Z. 4" zu ersetzen.
- 5) Im § 30 Abs. 3 ist die Zitierung "§ 8 Abs. 1 Z. 1" durch die Zitierung "§ 8 Abs. 1 Z. 1 und 4" zu ersetzen.

45. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

11. Juni 1958

- 6) Im § 36 Abs. 3 sind nach dem Wort "Gepäckträger," die Worte "sowie die nach § 8 Abs. 1 Z.4 versicherten bildenden Künstler" einzufügen.
- 7) § 44 Abs. 1 Z.3 hat zu lauten:
 "3. bei den den Dienstnehmern nach § 4 Abs. 3 gleichgestellten Personen
 (§ 4 Abs. 1 Z.5), bei den nach § 7 Z.3 lit.c in der Unfallversicherung teil-
 versicherten öffentlichen Verwaltern und bei den nach § 8 Abs. 1 Z.4 in der
 Kranken- und Unfallversicherung teilversicherten bildenden Künstlern das Er-
 werbseinkommen, das diese Personen aus der die Pflichtversicherung begründenden
 Beschäftigung erzielen;"
- 8) Im § 52 ist nach dem zweiten Satz folgender Satz anzufügen:
 "in der Krankenversicherung und Unfallversicherung der bildenden Künstler
 (§ 8 Abs. 1 Z.4) sind die Beiträge mit den gleichen Hundertsätzen der für sie
 in Betracht kommenden Beitragsgrundlage zu bemessen, wie sie im § 51 Abs. 1
 und 2 für die der Pensionsversicherung der Angestellten zugehörigen Dienst-
 nehmer festgesetzt sind; diese Beiträge sind zur Gänze vom Versicherten zu
 tragen."
- 9) Dem § 162 Abs. 3 Z.3 ist anzufügen: "und die nach § 8 Abs. 1 Z.4 teilversiche-
 ten bildenden Künstler".
- 10) Nach § 516 ist ein § 516a mit folgender Überschrift und folgendem Wortlaut ein-
 zufügen: "Weiterversicherung in der Pensionsversicherung für selbständige
 bildende Künstler.
 § 516a. Selbständige bildende Künstler, die am 31. Dezember 1957 in der Pen-
 sionsversicherung nach diesem Bundesgesetz pflichtversichert waren und nicht
 unter den Personenkreis der in der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen
 Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz Pflichtversicherten fallen, gelten ab
 1. Jänner 1958 als in der Pensionsversicherung gemäss § 17 Weiterversicherte."

Artikel II.

Das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1957,
 wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

- 1) a) Im § 2 Abs. 2 ist der Punkt am Schluss der Z.3 durch einen Strichpunkt zu er-
 setzen und eine Z.4 mit folgendem Wortlaut anzufügen:
 "4. die freiberuflich tätigen bildenden Künstler, wenn diese Tätigkeit ihren
 Hauptberuf und die Hauptquelle ihrer Einnahmen bildet und sie in Ausübung die-
 ses Berufes keine Angestellten beschäftigen."

46. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

11. Juni 1958

b) Dem § 2 ist ein Abs. 3 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

"(3) Ist im Verfahren vor dem Versicherungsträger oder vor den Verwaltungsbehörden über die Versicherungspflicht strittig, ob eine freiberuflische Tätigkeit als bildender Künstler gegeben ist, so hat der Versicherungsträger bzw. die Verwaltungsbehörde hierüber auf Grund eines Gutachtens einer Jury zu entscheiden, die aus einem Vertreter des Bundesministeriums für Unterricht als Vorsitzenden und Mitgliedern von Vereinigungen bildender Künstler (Künstler) besteht. Die näheren Bestimmungen über die Bildung und Tätigkeit der Jury werden durch Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung getroffen. Diese Verordnung hat auch ein Verzeichnis der Vereinigung^{en} bildender Künstler zu enthalten, die zur Entsendung von Mitgliedern der Jury berufen sind. Als solche kommen nur Vereinigungen bildender Künstler in Betracht, die nach ihren Satzungen sich ausschliesslich mit der Förderung der künstlerischen Tätigkeit und nicht auch mit der Förderung von wirtschaftlichen und sozialen Interessen befassen und deren Satzungen nur die Aufnahme solcher Personen zulassen, die die Gewähr für eine schöpferische Kunstartfaltung bieten."

2) Im § 4 Abs. 1 und Abs. 2 ist die jeweils verwendete Zitierung "§ 2 Abs. 2 Z.3" durch die Zitierung "§ 2 Abs. 2 Z.3 und 4" zu ersetzen.

3) Im § 18 Abs. 1 lit. a sind nach dem Wort "Kommanditgesellschaft" die Worte "sowie die freiberuflisch tätigen bildenden Künstler (§ 2 Abs. 2 Z.4)" einzufügen.

4) a) Die Überschrift des § 27 hat wie folgt zu lauten:

"Überweisung aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer; Sonderbeitrag für freiberuflich tätig bildende Künstler; Bundesbeitrag."

b) Dem § 27 ist ein Abs. 2 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

"(2) Der Bund leistet für die gemäss § 2 Abs. 2 Z.4 in die Pflichtversicherung einbezogenen freiberuflisch tätigen bildenden Künstler einen Sonderbeitrag in der Höhe von monatlich 6 v.H. der Summe der Beitragsgrundlagen (§ 17) dieser Pflichtversicherten."

c) Die bisherigen Abs. 2 bis 5 erhalten die Bezeichnung Abs. 3 bis 6. In den neu-bezeichneten Abs. 5 und 6 ist die jeweils vorkommende Zitierung "Abs. 2" durch die Zitierung "Abs. 3" zu ersetzen.

5) Dem § 43 ist folgende Bestimmung anzufügen:

"Dies gilt nicht, wenn der Rentenberechtigte ausschliesslich eine die Pflichtversicherung begründende selbständige Erwerbstätigkeit als bildender Künstler im Sinne des § 2 Abs. 2 Z.4 ausübt!"

6) Dem § 61 ist als Abs. 4 anzufügen:

"(4) In den Kalenderjahren 1956 und 1957 erworbene Beitragszeiten der Pensionsversicherung selbständiger bildender Künstler nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz werden in die Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz übernommen."

7) Im § 65 Abs. 2 ist die Zitierung "§ 8 Abs. 1 Z.3 lit.a" durch die Zitierung "§ 8 Abs. 1 Z.3 lit.a und Z.4" zu ersetzen.

47. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

11. Juni 1958

- 8) Im § 129 Abs. 3 hat der zweite Satz zu lauten:
 "Für die Gruppen der freiberuflich tätigen Journalisten und der freiberuflich tätigen bildenden Künstler bleibt es dem Landeshauptmann anheimgestellt, Vorschläge allenfalls bestehender freier Interessenvertretungen dieser Gruppen einzuholen."
- 9) Im § 133 Abs. 1 Z.2 ist der Strichpunkt durch einen Beistrich zu ersetzen.
 Folgende Worte sind anzufügen: "bei den freiberuflich tätigen bildenden Künstlern die für sie in Betracht kommende Vereinigung bildender Künstler (§ 2 Abs.3);"
- 10) Dem § 192 ist ein Abs. 3 mit folgendem Wortlaut anzufügen:
 "(3) Die Gebietskrankenkassen haben der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft bis zum Verzeichnisse der gemäss § 4 Abs.3 Z3 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz in die Vollversicherung einbezogenen selbständigen bildenden Künstler nach dem Stande vom 31. Dezember 1957 zu übergeben. Die gemäss § 2 Abs. 2 Z.4 in die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung einbezogenen Personen haben bis 31. März 1959 Erklärungen über ihre Einkünfte aus der die Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit auf Grund des letzten ihnen zugestellten rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides bei der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft abzugeben. Hiefür ist ein von der Anstalt aufzulegender Vordruck zu verwenden."

Artikel III.

Beiträge zur Pensionsversicherung, die von den in die Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz einbezogenen freiberuflich tätigen bildenden Künstlern für die Zeit ab 1. Jänner 1956 in der Pensionsversicherung der Angestellten entrichtet worden sind, sind von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten an die Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zu überweisen. Die Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft hat die einlangenden Beiträge, soweit sie die Zeit ab 1. Jänner 1958 betreffen, zur Bedeckung der Beitragsschuldigkeiten zu verwenden, die für die in Betracht kommenden Versicherten seit 1. Jänner 1958 unter Zugrundelegung der Beitraggrundlage gemäss § 17 und des Beitragssatzes gemäss § 18 Abs. 1 lit.a entstanden sind. Verbleibende Restbeträge sind von der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zur Abdeckung künftig fällig werdender Beitragsschuldigkeiten zu verwenden. Soweit dies nicht möglich ist, gelten sie als Beiträge zur Höherversicherung.

48. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

11. Juni 1958

Artikel IV.

Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich der Bestimmungen des Art. I, des Art.II Z.1 bis 4 und 8 bis 10 sowie des Art.III rückwirkend mit 1.1.1958, hinsichtlich der Bestimmungen des Art.II Z.5 bis 7 am 1.7.1958 in Kraft.

Artikel V.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Bestimmungen des Art.II Z.1 lit.b über die Bildung und Tätigkeit einer Jury für die freiberuflich tätigen bildenden Künstler das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich der Bestimmungen des Art.II Z.4 über die Beiträge des Bundes das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich der Bestimmungen des Art. II Z.8 und 9 über das Leistungsstreitverfahren das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

In formeller Hinsicht wolle der Antrag dem

für soziale Verwaltung
Ausschuss/zugewiesen werden.